

Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Ditzingen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 11.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Ditzingen dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg an folgenden Sonntagen von 13.00 – 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

An einem Sonntag im April in Verbindung mit dem Kunsthandwerkermarkt, an einem Sonntag im April oder Mai in Verbindung mit der Auto- und Zweiradmesse Ditzingen mobil sowie an einem Sonntag im September in Verbindung mit dem Hafenscherbenfest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ditzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 12 vom 20. März 2014